

Genehmigt am 18.01.1977, Änderung am 22.02.1989

Satzung

des Reit- und Fahrvereins Pfarrkirchen e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Pfarrkirchen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Pfarrkirchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eggenfelden, Az. eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes- Sportverbandes e.V. und des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Niederbayern / Oberpfalz e.V. und erkennt deren Satzung an.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Reit- und Fahrsports.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere

- a) Veranstaltung von geordneten Reit- und Fahrübungen und Lehrgängen,
- b) Beschaffung und Instandhaltung von Reitanlagen, mit Reitwegen, der dazu notwendigen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen,
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Lehrgängen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere von Pferdeleistungsschauen, Reitjagden, Ausritten und Festlichkeiten,
- d) Teilnahme an derartigen Veranstaltungen bei anderen Vereinen,
- e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,

- a) an die Stadt Pfarrkirchen oder
- b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 4

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 1) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - 2) wegen Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - 3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - 4) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

- d) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - 1) Verweis,
 - 2) angemessene Geldstrafe, die im Einzelfall den Betrag von 5 Jahresbeiträgen eines erwachsenen Mitglieds nicht überschreiten darf,
 - 3) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer,
- b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ressortleitern, nämlich
 - dem Reitwart,
 - dem Jugendwart,
 - den Übungsleitern,
 - dem Sachwart für die Reitanlagen,
 - weitere Ressortleiter können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 2 Monaten ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ressortleiter werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bestimmen ihre Vertreter.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Beirats,
- b) die Bewilligung von außergewöhnlichen Ausgaben, insbesondere höheren Investitionen,
- c) Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 7

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern (Gesamtvorstand),
- b) den Beiräten.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen beratenden Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss können durch den Gesamtvorstand weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Beiräte werden vom Gesamtvorstand ernannt. Der Gesamtvorstand entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung bzw. Wahl führt der 1. Vorstand, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, bzw. bei dessen Abwesenheit der Schatzmeister. Der Vorsitzende bestimmt die Art und Weise der Abstimmung (schriftlich, geheim oder offen durch Handaufheben). Bei Wahlen wird vom Vorsitzenden ein Wahlausschuss, bestehend aus 2 bis 5 Mitgliedern bestimmt, dem die Durchführung der Wahl, insbesondere die Stimmenaushaltung, obliegt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Bestimmung in § 33 Abs. I BGB ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Pfarrkirchen, den 18.01.1977

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.01.1977 genehmigt.